



**1 Anwendungsbereich**

- 1.1 Die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und die Ergänzenden Bedingungen gelten für alle Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse seit ihrer erstmaligen Veröffentlichung. Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV gelten für alle Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse zum Monatsbeginn nach öffentlicher Bekanntgabe, hier der 01.10.2018. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV vom September 2013 außer Kraft.
- 1.2 Der Messdruck im Gaszähler bestimmt die Zuordnung zum Niederdruck.

**2 Netzanschluss (zu §§ 5 – 8 NDAV)**

- 2.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Stadtwerken Schneeberg GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 2.2 Die Stadtwerke Schneeberg GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Stadtwerke Schneeberg GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.
- 2.3 Die Stadtwerke Schneeberg GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Anschlussnutzer Verhältnisse schafft, wodurch die Durchführung der Baumaßnahme erschwert oder unmöglich gemacht wird, der Anschlussnehmer Ansprüche stellt, die über den Rahmen der Bestellung hinausgehen, und/oder für den vorgesehenen Netzabschnitt keine ausreichende Anzahl von Netzanschlüssen für eine wirtschaftliche Betriebsführung erreicht wird. Der Rücktritt aus einem dieser Gründe kann unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche für beide Seiten erfolgen.
- 2.4 Die Stadtwerke Schneeberg GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss auf ihre Kosten abzutrennen, wenn der Netzanschluss über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren nicht genutzt wurde. Erfolgt die Abtrennung auf Antrag des Anschlussnehmers, hat dieser auf der Grundlage eines entsprechenden Kostenvorschlages die für die gesamte Maßnahme anfallenden Kosten zu tragen.
- 2.5 Die Stadtwerke Schneeberg GmbH wird die Anschlussverlegung in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer und unter Berücksichtigung technischer Möglichkeiten so vornehmen, dass gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Flächen, befestigte Wege und Plätze usw. sowie Baukörper möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen werden. Gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Flächen werden von der Stadtwerke Schneeberg GmbH mit Ausnahme jeglicher Wieder- und Neupflanzung wiederhergestellt. Die Kosten der Wieder- und Neupflanzung trägt der Anschlussnehmer. Befestigte Wege und Plätze usw. sowie Baukörper werden von der Stadtwerke Schneeberg GmbH grundsätzlich im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Ist die Herstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, so ist die Stadtwerke Schneeberg GmbH zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht verpflichtet. In diesem Fall erfolgt zwischen Anschlussnehmer und der Stadtwerke Schneeberg GmbH eine gesonderte Abstimmung über Art und Weise der Wiederherstellung.
- 2.6 Erdgas wird gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 der Gruppe H mit einem Brennwert im Normzustand von  $H_s = 11,25 \text{ kWh/m}^3$  und einem Versorgungsdruck von ca. 22 mbar (geeignet für Gasgeräte mit der Gasgruppenbezeichnung E nach DIN EN 437) mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten zur Verfügung gestellt.

**3 Baukostenzuschuss (zu § 11 NDAV)**

- 3.1 Für den Neuanschluss an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Schneeberg GmbH ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss entsprechend Preisblatt zu übernehmen. Dabei gelten folgende Kriterien: Bei Anschlüssen von Gebäuden mit zentralen Wärmeversorgungsanlagen wird je angefangene 15 kW Brennstoffleistung eine Wohneinheit angesetzt. Bei Anschlüssen, die nicht Wohnzwecken dienen, wird für jeweils angefangene 30 kW Brennstoffleistung bzw. 160 m<sup>2</sup> genutzte Gewerbefläche eine Wohneinheit angesetzt.
- 3.2 Im Übrigen gilt § 11 Absatz 3 NDAV.

**4 Anschlusskostenregelung (zu §§ 9 und 11 NDAV)**

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Schneeberg GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses – bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtung, ggf. des Druckreglers und des Isolierstückes - nach den im Preisblatt der Stadtwerke Schneeberg GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen. Die Netzanschlusslänge wird von der tatsächlichen Anschlussstelle bis Außenseite der Grundmauerdurchführung gemessen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Schneeberg GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 4.3 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach III. Ziffern 1. und / oder IV Ziffer 1. und 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Stadtwerke Schneeberg GmbH angemessene Vorauszahlungen.
- 4.4 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Schneeberg GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.
- 4.5 Erschwernisse (z. B. schwierige Bodenverhältnisse, besondere Oberflächenbeschaffenheiten – Pflasterungen, Bodenmosaik, Tiefbauarbeiten an Straßen der Belastungskategorie 1,0 und höher nach der aktuellen Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen) berechtigen die Stadtwerke Schneeberg GmbH, Zuschläge zu den im Preisblatt enthaltenen Pauschalen zu berechnen. Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen. Sollte der Anschlussnehmer nach vorheriger Information über die anfallenden Mehrkosten und Zuschläge seine Zustimmung zur Übernahme dieser verweigern, steht der Stadtwerke Schneeberg GmbH ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. In diesem Fall ist die Stadtwerke Schneeberg GmbH berechtigt, dem Anschlussnehmer die bereits entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 4.6 Der Anschlusskostenbeitrag (Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten) ist nach Erstellen des Netzanschlusses und der Gasbereitstellung nach der Hauptabsperreinrichtung bis spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung durch die Stadtwerke Schneeberg GmbH vom Anschlussnehmer zu zahlen.

**5 Inbetriebsetzung der Gasanlage (zu § 14 NDAV)**

- 5.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Schneeberg GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 5.2 Für jede Inbetriebsetzung und für jeden vom Kunden zu vertretenden Versuch hat der Kunde die Kosten zu tragen. Die Stadtwerke Schneeberg GmbH ist auch berechtigt, hierfür eine Pauschale entsprechend Preisblatt zu erheben.

- 5.3 Soweit die Kundenanlage durch Beauftragte der Stadtwerke Schneeberg GmbH angeschlossen wird, rechnen die Beauftragten der Stadtwerke Schneeberg GmbH direkt mit dem Kunden ab.
- 5.4 Eine Inbetriebsetzung im Sinne der vorstehenden Regelung ist auch die Inbetriebsetzung der Versorgungseinrichtung nach einer Versorgungseinstellung sowie die Inbetriebsetzung einer erweiterten oder geänderten Gasanlage.
- 5.5 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

**6 Erweiterungen (zu § 19 NDAV)**

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen dürfen nur durch ein autorisiertes Unternehmen im Sinne des § 13 Absatz 2 NDAV durchgeführt und in Betrieb gesetzt werden. Jede Inbetriebsetzung ist der Stadtwerke Schneeberg GmbH durch den Kunden oder durch das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten: Abnahmestelle, Abrechnungsnummer, Bezeichnung des Gerätes, Zählernummer, Verwendungszweck, Zeitpunkt der Veränderung, Zählerstand, vorzuhaltende Leistung.

**7 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses (zu § 23 und § 24 NDAV)**

- 7.1 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sowie einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Absatz 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt.
- 7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

Stadtwerke Schneeberg GmbH  
Joseph-Haydn-Straße 5  
08289 Schneeberg